## **Anonymisierte Fassung**

Übersetzung C-299/24-1

## Rechtssache C-299/24 (Hicindt)<sup>i</sup>

Vorabentscheidungsersuchen

**Eingangsdatum:** 

26. April 2024

**Vorlegendes Gericht:** 

Cour de cassation (Luxemburg)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. April 2024

Kassationsbeschwerdeführer:

OP

TD

Kassationsbeschwerdegegnerin:

Caisse pour l'avenir des enfants

Sachverhalt der vorliegenden Rechtssache C-299/24:

Die Kassationsbeschwerdeführer – die Mutter und der Stiefvater eines Kindes, für das der Kindergeldantrag gemäß Art. 269 und 270 des luxemburgischen Code de la sécurité sociale (Sozialversicherungsgesetzbuch) in der durch das Gesetz vom 23. Juli 2016 geänderten Fassung abgewiesen wurde – wohnen gemeinsam in Belgien.

Die <u>auf das Unionsrecht gestützten Kassationsbeschwerdegründe</u> sind in den Rechtssachen C-297/24 bis C-306/24 identisch.

Die Vorlagefragen sind in allen Rechtssachen C-296/24 bis C-307/24 identisch.

<sup>&</sup>lt;sup>i</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Die <u>Begründung der Vorlageentscheidung</u> (mit der Überschrift "Antwort der Cour de cassation [Kassationsgerichtshof, Luxemburg]") ist in allen Rechtssachen C-296/24 bis C-307/24 identisch, mit Ausnahme des Abschnitts, der sich auf das angefochtene Urteil bezieht und in der vorliegenden Rechtssache C-299/24 wie folgt lautet (S. 6 und 7 der Vorlageentscheidung):

"Unter Anwendung dieses Kriteriums hat das Berufungsgericht zur Begründung der Entscheidung, das Kindergeld zu entziehen,

- implizit, aber notwendigerweise entschieden, dass die Beweise für das Bestehen einer Ehe zwischen dem Grenzgänger und der Mutter des Kindes und für das Bestehen eines gemeinsamen Wohnsitzes des Grenzgängers, seiner Ehefrau und des Kindes, diese Umstände einzeln oder zusammengenommen, nicht belegten, dass die Bedingung erfüllt sei,
- festgestellt, dass beide leiblichen Eltern über die Mittel verfügten, um zum Unterhalt des Kindes beizutragen, da die Mutter berufstätig sei, der leibliche Vater zur Zahlung von Unterhalt für seinen Sohn verurteilt worden sei und aus dem Sachverhalt nicht hervorgehe, dass der leibliche Vater diese Unterhaltszahlungen nicht leiste, um daraus zu schließen, dass ,es somit die leiblichen Eltern sind, die für die gesamten Unterhaltskosten des Kindes aufkommen',
- entschieden, dass 'diese Feststellung nicht durch die von OP getätigten Überweisungen zur Rückzahlung des Immobilienkredits für die Familienwohnung, zur Zahlung einer Zusatzversicherung oder für Einkäufe bei Cora in Frage gestellt wird, da diese Überweisungen nicht von dem persönlichen Konto von OP, sondern von dem gemeinsamen Konto, das er mit seiner Frau führt, getätigt wurden, ohne dass es einen Beweis dafür gibt, dass er allein auf dieses Konto einzahlt',
- entschieden, dass ,der Nachweis, dass der Stiefvater zu den Unterhaltskosten des [Kindes] beiträgt, nicht rechtlich hinreichend erbracht ist "."